

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Abwehrbrunnen 1 und 2 „Brunnen 50“ und „Michelinstraße“, in der Gemarkung Bosenheim, Flur 8, Flurstück 169/13 und in der Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 78, Flurstück Nr. 93/67; sowie Abwehrbrunnen 3 „Lindenmühle“ - in der Gemarkung Bad Kreuznach, Flur 1, Flurstück 46/8; hier: Bescheid vom 04.12.2025, Änderung der Verwendung des entnommenen Grundwassers zur Nutzung als Trinkwasser

Antragsteller: Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach

Öffentliche Bekanntmachung

Im Zuge der Durchführung des o. g. wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wurde die im Betreff genannte Maßnahme der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ortsüblich bekannt gemacht, um den Betroffenen Gelegenheit zu geben, Einwendungen zu erheben (Anhörungsverfahren gemäß § 108 Landeswassergesetz – LWG). Während der Einwendungsfrist sowie der Nachfrist wurden keine Einwendungen gegen die Maßnahme erhoben.

Mit Bescheid vom 04.12.2025 wurde die Entnahme von Grundwasser aus den Abwehrbrunnen 1 und 2 – „Brunnen 50“ und „Brunnen Michelinstraße“, sowie 3 „Lindenmühle“ zugelassen. Dieser Bescheid hat gegenüber dem Antragsteller, nicht jedoch gegenüber etwaigen anderen Betroffenen, Bestandskraft erlangt.

Gemäß § 108 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist eine Ausfertigung dieses Bescheides mit einer Ausfertigung der Antrags- und Planunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, in deren Gebiet die Gemeinden liegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt bzw. bei verbandsfreien Gemeinden bei der Stadtverwaltung, 2 Wochen zur Einsichtnahme auszulegen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Eine Ausfertigung des Bescheides und der Antrags- und Planunterlagen liegt aus vom
18.02.2026 bis 05.03.2026

im Rathaus der Stadt Bad Kreuznach, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach, während der allgemeinen Dienststunden Mo.- Mi. von 7.30-16.00 Uhr, Do. 7.30-18.00 Uhr und Fr. 7.30-12.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung Bad Kreuznach unter <https://www.bad-kreuznach.de/buergerservice/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der SGD Nord unter dem Link www.sgd-nord.rlp.de (Service) veröffentlicht.

Stadt Bad Kreuznach, 13.02.2026
Stadtbauamt, Abt. 610-Stadtplanung und Umwelt
gez. Emanuel Letz, Oberbürgermeister